

Anschriften



- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
HVBG
Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241 231-01
Fax: 02241 231-1333
E-Mail: info@hvbgb.de
<http://www.hvbgb.de/d/pages/index.html>



- GQA Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH
Festplatz 9, 76137 Karlsruhe
Telefon: 0721 47 67 532
Fax: 0721 47 67 592
E-Mail: info@gqa.de
<http://www.gqa.de>

*Wir machen Arbeit sicher
und gesund*



Verband Deutscher
Sicherheitsingenieure e.V.

- Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI)
Albert-Schweitzer-Allee 33, 65203 Wiesbaden
Telefon: 0611 15755-0
Fax: 0611 15755-79
E-Mail: geschaefsstelle@vdsi.de
<http://www.vdsi.de>

Kontakte

Ihre Ansprechpartner in Sachen Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit sind:

IHK Koblenz

Dr.-Ing. Norbert Strompen
Telefon: 0261 106-233
E-Mail: strompen@koblenz.ihk.de

Andreas Hermann
Telefon: 0261 106-286
E-Mail: andreas.hermann@koblenz.ihk.de

Fax: 0261 106-112
www.ihk-koblenz.de/index.html

Unser Kooperationspartner



UTK –
Umwelttechnikum
im IHK-Bildungszentrum

Aus- und Weiterbildung im Bereich Umwelt und Arbeitssicherheit

Andernacher Str. 17, 56564 Neuwied
Telefon: 02631 3539-52
Telefax: 02631 3539-54
E-Mail: info@ihkutkneuwied.de
<http://www.ihk-koblenz-biz.de/utk/>



Arbeitssicherheit und Gesundheit im Unternehmen

- Allgemeine Informationen -

Industrie- und Handelskammer (IHK)
Koblenz

Allgemeines

Arbeitsschutz allgemein

Beschäftigte brauchen Sicherheit bei der Arbeit. Dies wurde im Maastrichter Vertrag der EU festgelegt und schlägt sich heute für die Europäische Gemeinschaft in neuen Gesetzen und Verordnungen nieder. Verantwortlich für den Arbeitsschutz im Betrieb ist der Arbeitgeber. Dieser muss u. a. Arbeitsstätten, Maschinen, Geräte, Anlagen usw. sicher einrichten und unterhalten sowie den gesamten Betrieb organisieren, so dass die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leib und Gesundheit geschützt sind.

Arbeitsschutzbestimmungen finden sie in Gesetzen wie z. B. im Arbeitsschutzgesetz, dem GPSG in Verordnungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) sowie in den Vorschriften, den Regeln und den Informationen der Berufsgenossenschaften BG.

Sicherheitstechnische Betreuung

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Diese Aufgabe kann ein Mitarbeiter mit einer ausreichenden Qualifikation und Ausbildung oder eine externe Fachkraft übernehmen. In der Regel ist dort die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit **bereits für Unternehmen ab einem Beschäftigten** – also auch für Kleinunternehmen – vorgeschrieben. Kleine Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern haben die Möglichkeit, die sog. alternative Betreuung wahrzunehmen und sich von der Regelbetreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit befreien zu lassen. Die Fachkraft unterstützt den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Sie berät u. a. bei der Planung zur Arbeitssicherheit und Arbeitsplatzgestaltung sowie bei Beschaffung und Erprobung von Körperschutzmitteln.

Die **Mindesteinsatzzeiten** sind in der BGV A2 der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft geregelt. Sie sind abhängig von der Gefahrenklasse des Betriebes, der ausgeführten Tätigkeiten und der Anzahl der Mitarbeiter.

Info

Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte ist i. d. R. in einen bestimmten Arbeitsbereich – z. B. dem Produktionsprozess – eingebunden. Er hat den unmittelbaren Kontakt zu den Kollegen und soll dabei helfen, die Arbeitssicherheit bei der täglichen Arbeit in seinem Umfeld umzusetzen. Er berät seinen direkten Vorgesetzten und ist Vorbild für seine Kollegen. Einzelheiten zum Sicherheitsbeauftragten sind in § 22 SGB VII geregelt. Sicherheitsbeauftragte sind – mit Ausnahmen – für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten vorgeschrieben.

Gefahrstoffbeauftragter

Der Gefahrstoffbeauftragte berät die Geschäftsführung, die Fachabteilungen sowie die Mitarbeiter in allen Fragen, die für den Umgang mit Gefahrstoffen bedeutsam sind. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit mit anderen Firmen. Er sollte eine enge Kooperation mit der Sicherheitsfachkraft, dem Sicherheitsbeauftragten sowie den Umweltschutzbeauftragten und dem Betriebsrat pflegen und kann als Schnittstelle zu den Behörden und dem Versicherer fungieren. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, einen Gefahrstoffbeauftragten zu berufen. Sein Einsatz kann sich aber bei Betrieben, die viele Gefahrstoffe einsetzen, auch aus wirtschaftlicher Sicht als sinnvoll erweisen.

Arbeitsmedizinische Betreuung

Die arbeitsmedizinische Betreuung umfasst die **Betriebsärzte (BA)**, die **Betriebssanitäter** und die **Ersthelfer** im Unternehmen. Die Bestellung von Betriebssanitätern und Ersthelfern hat im erforderlichen Umfang nach Art des Betriebes und nach Anzahl der Beschäftigten zu erfolgen. Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Unternehmer in allen relevanten Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten, geeignete Maßnahmen anzuregen und durchzuführen.

Info

Betriebsarzt kann ein freiberuflicher, z. B. niedergelassener Arzt, oder ein angestellter Arzt eines arbeitsmedizinischen Dienstes sein, mit der zusätzlichen Berufsbezeichnung "Arbeitsmedizin" oder "Betriebsmedizin". Er ist als Betriebsarzt durch die SGD Nord anzuerkennen.

Die **Gesamteinsatzzeit** für die arbeitsmedizinische Betreuung eines Betriebes ergibt sich, wie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitnehmer und der Zuordnung zu einem Gefährdungspotential.

Regelbetreuung/Alternative Betreuung

Klein- und Kleinstbetriebe können zwischen der traditionellen Regelbetreuung mit meist festen Einsatzzeiten der Sicherheitsfachkraft sowie des Betriebsarztes und einer "Alternativen Betreuung" wählen. Die alternative Betreuung besteht aus einer eintägigen oder mehrtägigen Qualifizierung. Der Unternehmer soll dabei die notwendigen Kompetenzen erwerben, um u. a. selbstständig die Gefährdungen und Belastungen seiner Beschäftigten zu ermitteln und bei Bedarf Beratung durch die zuständige Berufsgenossenschaft anzufordern. Hierdurch lassen sich die Arbeitszeiten einer externen Fachkraft reduzieren. Dieses Konzept ist formuliert in der BGV A2.